



Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 30. Oktober 2023)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 4. Mai 2024. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der nicht rechtsfähigen Friedrich- und Hedwig-Eilers-Stiftung vom 30. Oktober 2023

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 11 vom 3. Mai 2024)

Präambel

Der am 6. Dezember 1966 in Luzern/Schweiz verstorbene Optiker, Goldschmied und Uhrmacher Friedrich Eilers hat mit Testament vom 22. März 1965 die Stadt Oldenburg (Oldb) als Universalerbin eingesetzt. Entsprechend dem Wunsche des Erblassers wurde der Erlös aus der Verwertung des hinterlassenen Vermögens in eine Stiftung eingebracht. Er verfügte in seinem Testament, *„dass davon nichts als Beisteuer zu den Verwaltungskosten der Stadt Oldenburg verwendet werden darf. Sie soll nur Wohltätigkeitszwecken dienen.“*

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung

Die nicht rechtsfähige Stiftung führt den Namen „Friedrich- und Hedwig-Eilers-Stiftung“ und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Absatz 2 AO die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, von Behinderten sowie durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Die mildtätigen Zwecke werden durch die selbstlose Unterstützung von Personen aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 der AO erfüllt.



Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung in der Altenhilfe, Hilfe für Behinderte, Hilfen für soziale Zwecke, vorzugsweise an hilfebedürftige Menschen (§ 53 Nummer 1 AO).

Darüber hinaus können dem Stiftungszweck entsprechende und diesen verwirklichende Einrichtungen oder Projekte der Stadt Oldenburg (Oldb) gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll die Verwirklichung der genannten Förderzwecke, nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtung sein. Die Mittel dürfen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (§ 58 Nummer 1 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe der Stiftung

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), da es sich um eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung nach § 135 Absatz 3 NKomVG handelt.

§ 5 Stiftungsvermögen

Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen zur Erhaltung und Einhaltung des Stiftungszweckes umgeschichtet werden.



§ 6 Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Oldenburg (Oldb), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. August 1968 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. Oktober 2023